

Ausstellung der Zuverlässigkeits- bescheinigung

Merkblatt Sprengwesen / Pyrotechnik

Stand 01. Juni 2017



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Höhere Berufsbildung / Sprengwesen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Gesuchstellerin/Gesuchsteller	3
3.1	Gesuchstellung an Behörde mittels Formular	3
3.2	Personen mit Wohnsitz im Ausland.....	4
3.3	Weiterleitung der erhaltenen Zuverlässigkeitsbescheinigung	4
4	Behörden	5
5	Prüfungs- / Kreiskommission	5
5.1	Personen mit Wohnsitz in der Schweiz	5
5.2	Personen mit Wohnsitz im Ausland.....	5
6	Anhänge	6
	Anhang 1: Gesuch um Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung	6
	Anhang 2: Zuverlässigkeitsbescheinigung	7
	Anhang 3: Ablehnung der Zuverlässigkeitsbescheinigung.....	8
	Anhang 4: Zuständigkeit für die Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung	9
	Anhang 5: Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung (<i>Wohnsitz CH</i>)	10
	Anhang 6: Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung (<i>Wohnsitz Ausland</i>)	11

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Sprengwesen
Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern
Telefon +41 (0)58 463 75 75
E-Mail: sbfi.sprengwesen@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch/sprengwesen



1 Einleitung

Interessierte Personen, welche einen Ausbildungskurs resp. eine Prüfung für den Erhalt eines Spreng- oder Verwendungsausweises besuchen wollen, müssen nachweisen, dass sie Gewähr für eine zuverlässige und fachgemässe Verwendung der Sprengmittel oder pyrotechnischer Gegenstände bieten. Dazu müssen Sie bei der zuständigen Behörde eine Zuverlässigkeitsbescheinigung beantragen.

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller, die Behörden und die Prüfungs- und Kreiskommissionen. Das Merkblatt beschreibt das Vorgehen für die Gesuchstellung, die Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung oder deren Ablehnung.

Die einzelnen Schritte für die diversen Beteiligten (Gesuchstellerin/Gesuchsteller, Behörden, Prüfungs-/Kreiskommissionen) werden in den nachfolgenden Kapiteln genauer beschrieben. Die entsprechenden Abläufe sind im Überblick in den folgenden Anhängen ersichtlich:

- Anhang 5 Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung mit Wohnsitz in der Schweiz
- Anhang 6 Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung mit Wohnsitz im Ausland

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat dieses Merkblatt in Zusammenarbeit mit einem Fachausschuss, bestehend aus Vertretern der Behörden und Prüfungskommissionen (PK), ausgearbeitet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit Art. 55 der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000 (SprstV)¹ wird für die Zulassung zu Kursen und Prüfungen folgendes verlangt:

¹ Zu den Kursen und den Prüfungen wird zugelassen, wer:

- a. mündig ist;*
- b. eine Zuverlässigkeitsbescheinigung der Polizei seines Wohnortes beibringt, die zur Annahme berechtigt, dass er Gewähr für eine zulässige und fachgemässe Verwendung der Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenstände bietet.*

² Die Zulassung kann vom Nachweis einer praktischen Tätigkeit, eines Studiums oder eines Lehrabschlusses in einem bestimmten Beruf abhängig gemacht werden.

Die Zuverlässigkeitsbescheinigung im Sinne von Artikel 55 SprstV soll verhindern, dass Personen im Umgang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen geschult und geprüft werden, die keine Gewähr für eine zuverlässige und fachgemässe Verwendung solcher Mittel bieten.

Dazu sind Abklärungen bei der Polizei, den Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Fürsorge- und allenfalls den übrigen Verwaltungsbehörden nötig.

3 Gesuchstellerin/Gesuchsteller

3.1 Gesuchstellung an Behörde mittels Formular

Zur Erlangung der Zuverlässigkeitsbescheinigung muss das Formular „Gesuch um Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung“ (Anhang 1) an die zuständige Behörde im Wohnkanton der gesuchstellenden Person eingereicht werden. Die zuständige Behörde ist in Anhang 4 ersichtlich.

¹ SR 941.411



Folgende Beilagen müssen dem Gesuch beigelegt werden:

- Original Strafregistrauszug vom Bundesamt für Justiz (nicht älter als 3 Monate)²;
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto;
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung (Ausländerinnen/Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz).

Mit dem unterzeichneten Gesuchformular gibt die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller der Behörde den Vollzugauftrag und die Erlaubnis, die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.

Gesuche müssen spätestens einen Monat vor Anmeldeschluss zum Kurs oder zur Prüfung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Informationen zu allen Bestellmöglichkeiten eines Strafregistrauszuges erhält die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/service/strafregister.html>

3.2 Personen mit Wohnsitz im Ausland

Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller hat von der zuständigen ausländischen Behörde folgendes Dokument beizubringen:

- Gleichwertiges Dokument analog der Zuverlässigkeitsbescheinigung der Schweiz (Zum Beispiel Unbedenklichkeitsbescheinigung von Deutschland / Verlässlichkeitsbescheinigung aus Österreich).

oder

- eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass keine der Kriterien im Kapitel 4, Buchstaben a) – e) dieses Merkblattes auf die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller zutrifft und dass keine Einträge im Strafregister vorhanden sind.

3.3 Weiterleitung der erhaltenen Zuverlässigkeitsbescheinigung

Die von der Behörde ausgestellte Zuverlässigkeitsbescheinigung ist durch die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller zusammen mit den weiteren geforderten Dokumenten den folgenden Sekretariaten zuzustellen:

- a) Kurs / Prüfung: Sekretariat der Kurs- und Prüfungsanbieter (Prüfungs- / Kreiskommission)
- b) Anerkennung anderer Ausweise SBFJ

Liegt das gleichwertige Dokument oder die Bestätigung der ausländischen Behörde nicht in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) der Schweiz vor, so muss die Zuverlässigkeitsbescheinigung von zugelassenen Übersetzer/innen übersetzt werden. Weitere Auskünfte siehe: [Schweizerischer Übersetzer-, Terminologie- und Dolmetscher-Verband \(ASTTI\)](#)

² Bei ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz kann die zuständige Behörde der Schweiz bei Bedarf weitere Dokumente, z.B. aktueller Strafregistrauszug des Herkunftslandes, bei der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller einfordern.



4 Behörden

Die zuständigen Behörden in der Schweiz prüfen die eingereichten Gesuche auf deren Vollständigkeit. Sie führen die notwendigen Erhebungen durch und entscheiden, ob der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller die Zuverlässigkeit bescheinigt werden kann.

Die Zuverlässigkeit darf nicht bestätigt werden, wenn die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller keine Gewähr für eine zuverlässige und fachgemässe Verwendung von Sprengmittel und pyrotechnischen Gegenständen bietet.

Keine Bestätigung der Zuverlässigkeit erhalten Personen, die:

- a) unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden³;
- b) zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte gefährden;
- c) zur Annahme Anlass geben, dass eine Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit besteht⁴;
- d) wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, im Strafregister eingetragen ist und der Eintrag nicht gelöscht ist;
- e) wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Den Entscheid über die Zuverlässigkeit wird der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller mittels Formular (Anhang 2 oder 3) mitgeteilt. Bei einem ablehnenden Entscheid kann die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller eine beschwerdefähige Verfügung beantragen.

Wichtig

Die von der Behörde ausgefüllte und unterzeichnete Zuverlässigkeitsbescheinigung resp. Ablehnung der Zuverlässigkeit darf aus Gründen des Datenschutzes nur der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller zugestellt werden.

5 Prüfungs- / Kreiskommission

Der Entscheid über die Zulassung zu einem Kurs oder einer Prüfung obliegt der jeweiligen Prüfungs- oder Kreiskommission und ist in den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsreglementen im Detail festgelegt.

5.1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

Der Entscheid über die Zuverlässigkeit gemäss Art. 55 SprstV wird durch die zuständigen schweizerischen Behörden gefällt.

Somit ist durch die Prüfungs- / Kreiskommission nur das Vorhandensein der geforderten Zuverlässigkeitsbescheinigung der schweizerischen Behörden zu überprüfen.

5.2 Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der Entscheid über die Zuverlässigkeit gemäss Art. 55 SprstV wird im Grundsatz durch das Beibringen der geforderten Dokumente der zuständigen Behörde aus dem Herkunftsland erbracht (siehe Ziffer 3.2). Somit ist durch die Prüfungs- / Kreiskommission das Vorhandensein der geforderten Zuverlässigkeitsbescheinigung der ausländischen Behörde zu überprüfen. Sind die gemäss Ziffer 3.2 geforderten Kriterien nicht erfüllt, so ist die Zuverlässigkeit gemäss Art. 55 SprstV nicht belegt und die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller darf nicht zum Kurs / Prüfung zugelassen werden.

³ Abklärungszeitraum ist 5 Jahre

⁴ Abklärungszeitraum ist 5 Jahre



6 Anhänge

Anhang 1: Gesuch um Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung

1. Angaben zur Person

Name: Geburtsname:
 Vorname(n) Geburtsdatum:
 Heimatort: Kanton: Staatsangehörigkeit:
 Adresse:
 PLZ: Wohnort:
 Telefon Privat: E-Mail-Adresse:
 Mobiltelefon: Versichertenr. (AHV):
 Frühere Wohnadresse, sofern Zuzug an vorgenannter Wohnadresse in den letzten 5 Jahren erfolgt ist:

2. Angaben zur gewünschten Ausbildung / Prüfung

Ausbildungs- resp. Prüfungsorganisation:
 Kursdatum: Prüfungsdatum:

Art der gewünschten Spreng- oder Verwendungsberechtigung (Zutreffendes ankreuzen):

Sprengberechtigung							
<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C	<input type="checkbox"/> LA	<input type="checkbox"/> WS	<input type="checkbox"/> VE	<input type="checkbox"/> ME	<input type="checkbox"/> UW
<input type="checkbox"/> GR	<input type="checkbox"/> BA	<input type="checkbox"/> HM	<input type="checkbox"/> KA	<input type="checkbox"/> Anerkennung Ausweise			
<input type="checkbox"/> SF*	<input type="checkbox"/> E*	<input type="checkbox"/> SIKRIPO*	<i>*Berechtigungen Polizei</i>				
Verwendungsberechtigung							
<input type="checkbox"/> HA	<input type="checkbox"/> SS	<input type="checkbox"/> SV	<input type="checkbox"/> RS	<input type="checkbox"/> Anerkennung Ausweise			
<input type="checkbox"/> BF	<input type="checkbox"/> FWA	<input type="checkbox"/> FWB					

Haben Sie schon einen Spreng- oder Verwendungsausweis: Nein Ja Sprengausweis-Nr.:
 Verwendungsausweis-Nr.:

3. Weitere Angaben

Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie hängig? Nein Ja
 Wenn ja, bei welcher Behörde?
 Gründe für das Verfahren?
 Wurde Ihnen die Zulassung zu einem Spreng- oder Pyrotechnikkurs schon verweigert und / oder ein Spreng- oder Verwendungsausweis entzogen? Nein Ja

Dem vorliegenden Gesuch ist beizulegen:

- **Original Strafregisterauszug vom Bundesamt für Justiz** (nicht älter als 3 Monate);
- **Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto;**
- **Kopie der Aufenthaltsbewilligung** (Ausländerinnen/Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz).

4. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben oder Verschweigen von Tatsachen die Zulassung zu einem Kurs oder einer Prüfung erschleicht, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 38, Abs. 1 Sprengstoffgesetz).

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass ich:

- nicht unter umfassender Beistandschaft stehe oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- nicht unter einer Krankheit leide, welche für den Umgang mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen ein erhöhtes Risiko darstellen könnten, wie z.B. Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Informationen zu überprüfen und die für die Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung notwendigen Erhebungen zu veranlassen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort und Datum: Unterschrift:



Anhang 2: Zuverlässigkeitsbescheinigung

Zuverlässigkeitsbescheinigung

als Voraussetzung zur Zulassung für die Ausbildungskurse und Prüfungen zum Erhalt eines Spreng- oder Verwendungsausweises,

nach Artikel 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz; SR 941.41) und Artikel 55 Abs. 1 lit. b Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SR 941.411).

Es wird bescheinigt, dass gegen

Name:		Geburtsname:	
Vorname:		Geburtsdatum:	
Heimatort:	Kanton:	Staatsangehörigkeit:	
Adresse:			
PLZ:	Wohnort:		
Versichertennummer (AHV):			

keine Gründe bestehen, welche die Annahme rechtfertigen könnten, dass die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller keine Gewähr für eine zuverlässige und fachgemässe Verwendung von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen bietet.

Die Zuverlässigkeitsbescheinigung ist ab Datum der Ausstellung ein Jahr gültig.

Ort und Datum der Ausstellung

Stempel und Unterschrift
der ausstellenden Behörde

Hinweis

Diese Bescheinigung (Original) ist der Anmeldung zuhanden der Kurs- / Prüfungsleitung beizulegen.



Anhang 3: Ablehnung der Zuverlässigkeitsbescheinigung

Ablehnung der Zuverlässigkeitsbescheinigung

Gesuchstellerin/Gesuchsteller:

Name:		Geburtsname:	
Vorname		Geburtsdatum:	
Heimatort:	Kanton:	Staatsangehörigkeit:	
Adresse			
PLZ	Wohnort:		

Datum der Gesuchstellung:

Mit der Einreichung des Gesuches um Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung für die Zulassung zu Ausbildungskursen und Prüfungen wurde der zuständigen Behörde erlaubt, die notwendigen Erhebungen über allfällige Hinderungsgründe zu veranlassen.

Aufgrund der nachfolgend erwähnten Umstände kann die zuständige Behörde, die nach Artikel 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe und Artikel 55 Abs. 1 lit. b der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SR 941.411) erforderliche Zuverlässigkeit, der ob genannten Person nicht bescheinigt werden.

Begründung:

Sollten Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. In diesem Falle haben Sie dies der ausstellenden Behörde schriftlich bis am mitzuteilen.

Die Kosten für die Ausstellung der Verfügung richten sich nach den kantonalen Gebührenverordnungen.

Ort und Datum der Ausstellung

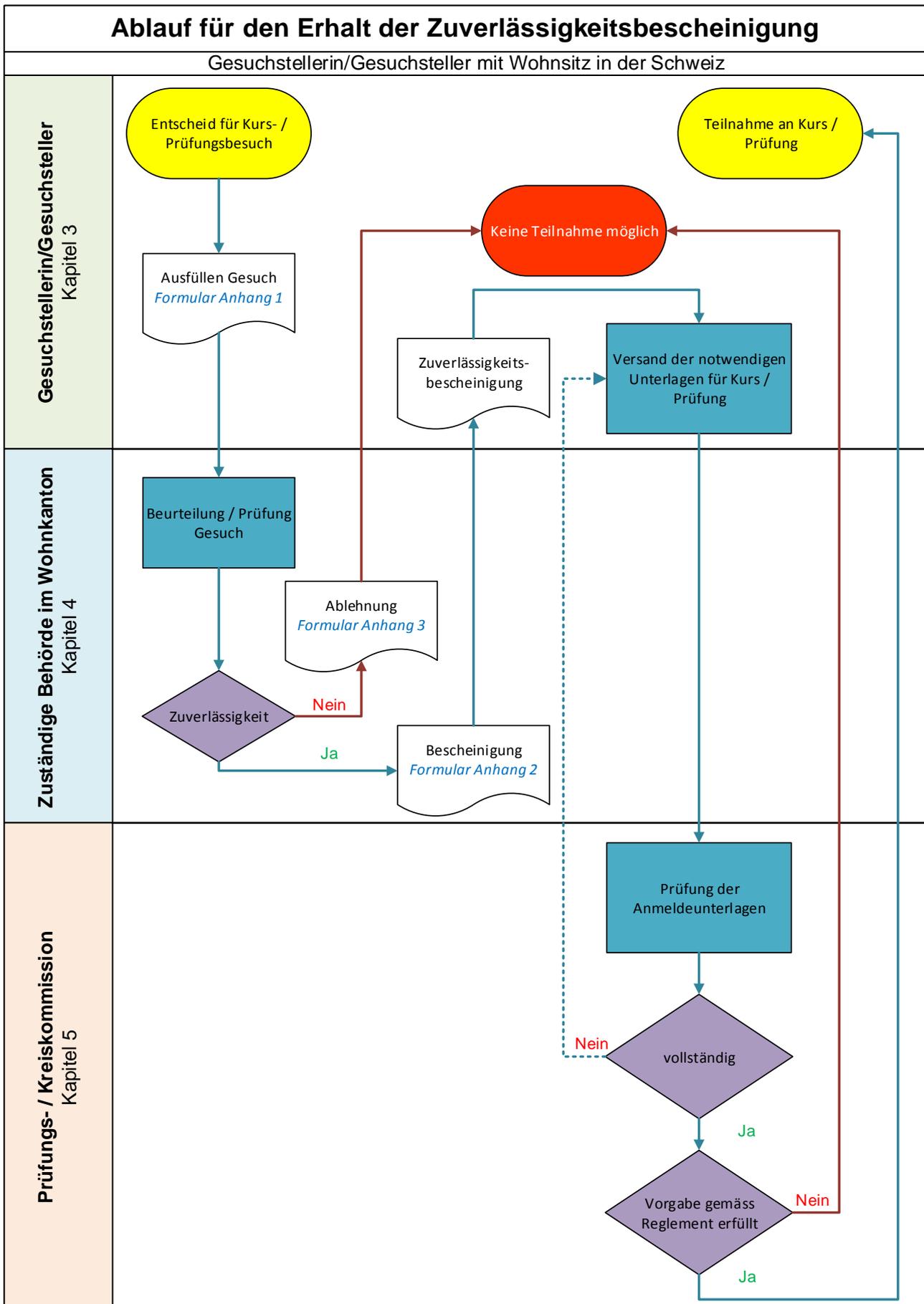
Stempel und Unterschrift
der ausstellenden Behörde

Anhang 4: Zuständigkeit für die Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung

Kanton	Behörde	Adresse	Tel.
AG	Polizeikommando Aargau Fachstelle SIWAS	Postfach 2742 5001 Aarau	Tel. 062 / 835 82 43
AI	Polizeikommando Appenzell Innerrhoden Sicherheitspolizei	Unteres Ziel 20 9050 Appenzell	Tel. 071 / 788 95 00
AR	Polizeikommando Appenzell Ausserrhoden Sicherheitspolizei	Schützenstrasse 1 9100 Herisau	Tel. 071 / 343 66 66
BE	Kantonspolizei Bern Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe	Postfach 3001 Bern	Tel. 031 / 638 60 60
BL	Polizei Basel-Landschaft Fachstelle Waffen & Sprengstoffe	Rheinstrasse 25 4410 Liestal	Tel. 061 / 533 31 24
BS	Kantonspolizei Basel-Stadt Fachstelle Waffen	Unterer Rheinweg 24 4058 Basel	Tel. 061 / 201 74 34
FR	Kantonspolizei Freiburg Büro für Waffen & Sprengstoff	Chemin de la Madeleine 8 Postfach 160 1763 Granges-Paccot	Tel. 026 / 305 16 35/36
GE	Police cantonale genevoise Service des armes, explosifs et autorisa- tions	Nouvel Hôtel de Police SAEA, CP 236 1211 Genève 8	Tel. 022 / 427 79 60
GL	Kantonspolizei Glarus Waffen / Sprengstoff	Spielhof 12 8750 Glarus	Tel. 055 / 645 66 66
GR	Polizeikommando Graubünden Fachdienststelle Sprengstoff	Ringstrasse 2 7001 Chur	Tel. 081 / 257 71 11
JU	Police cantonale du Jura Bureau des armes	Prés-Roses 1 2800 Delémont	Tel. 032 / 420 65 65
LU	Polizeikommando Luzern Kriminalpolizei	Kasimir-Pfyffer-Strasse 26 Postfach 3440, 6002 Luzern	Tel. 041 / 248 81 17
NE	Police cantonale neuchâteloise Bureau des armes	Rue des Poudrières 14 Case postale 96, 2006 Neuchâtel	Tel. 032 / 889 91 91
NW	Polizeikommando Nidwalden	Kreuzstrasse 1, 6371 Stans	Tel. 041 / 618 44 66
OW	Polizeikommando Obwalden	Postfach 561, 6061 Sarnen	Tel. 041 / 666 65 00
SG	Kantonspolizei St. Gallen Abteilung SIWAS	Klosterhof 12 9001 St. Gallen	Tel. 058 / 229 49 49
	Stadtpolizei St. Gallen Bereich Bewilligungen	Vadianstrasse 57 9001 St. Gallen	Tel. 071 / 224 60 00
SH	Schaffhauser Polizei Zentrale Dienste, Sicherheitspolizei Fachstelle Waffen / Sprengstoffe	Beckenstube 1 Postfach 1072 8201 Schaffhausen	Tel. 052 / 624 24 24
SO	Polizei Kanton Solothurn Kriminaltechnischer Dienst	Werkhofstrasse 33 4503 Solothurn	Tel. 032 / 627 71 11
SZ	Kantonspolizei Schwyz Waffen und Sprengstoffe	Postfach 72 8836 Bennau	Tel. 044 / 787 10 62
TG	Polizeikommando Thurgau Fachstelle Waffen / Sprengstoff	Zürcherstrasse 325 8501 Frauenfeld	Tel. 052 / 728 27 05
TI	Polizia Cantonale Ticinese Servizio armi, esplosivi e sicurezza privata	Via Lugano 4 6501 Bellinzona	Tel. 091 / 814 73 31
UR	Kantonspolizei Uri Ressort Waffen / Sprengstoff	Tellsgasse 5 6460 Altdorf	Tel. 041 / 875 22 11
VD	Police cantonale vaudoise GSD	Centre de la Blécherette 101 1014 Lausanne	Tel. 021 / 644 44 44
VS	Kantonspolizei Wallis Büro für Waffen und Sprengstoff	Av. de France 69 case postale 1119, 1950 Sion	Tel. 027 / 326 56 56 Tel dir. 027 / 606 59 22
ZG	Zuger Polizei Waffen / Sprengstoff	An der Aa 4, Postfach 1360 6301 Zug	Tel. 041 / 728 41 41
ZH	Kantonspolizei Zürich, SPSA-BA-WS	Postfach, 8021 Zürich	Tel. 044 / 247 27 25
	Stadtpolizei Zürich, KA-ER2-IB	Grüngasse 19, 8004 Zürich	Tel. 044 / 411 67 70
	Stadtpolizei Winterthur Spezialdienst	Badgasse 6, Postfach 126 8402 Winterthur	Tel. 052 / 267 65 38
FL	Landespolizei des Fürstentums Liechten- stein, Kanzlei	Gewerbeweg 4 FL-9490 Vaduz	Tel. 00423 / 236 71 11



Anhang 5: Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung (Wohnsitz CH)





Anhang 6: Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung (Wohnsitz Ausland)

